

Rückwirkende Besteuerung von Überstunden für deutsche Grenzgänger könnte kippen

Der Bundesfinanzhof in Deutschland hat Zweifel: Die nachträgliche Versteuerung von Überstunden könnte daher zugunsten der betroffenen Arbeitnehmer fallen gelassen werden

Von Melanie Ptok

Das Jahr 2024 war voller Ereignisse: Donald Trump gewann erneut die Präsidentschaftswahl in den USA, Schweden wurde Mitglied der NATO und es wurde bekannt, dass deutsche Grenzgänger in Luxemburg geleistete Überstunden im Wohnsitzland versteuern müssen – auch rückwirkend. Eine Nachricht, die für enorm viel Wirbel und Verunsicherung unter den Arbeitnehmern sorgte. Auch Wut und Unverständnis machten sich breit.

Worum geht es?

Vor etwas mehr als zwei Jahren wurde das deutsch-luxemburgische Doppelbesteuerungsabkommen aktualisiert. Darin wird festgelegt, dass Arbeitnehmer, die in Deutschland wohnen, aber in Luxemburg arbeiten, Überstunden im Wohnsitzland versteuern sollen. Für Unmut sorgte dies vor allem aufgrund der Tatsache, dass die Vergütung von Überstunden in Luxemburg von der Steuer befreit ist. Die deutschen Finanzämter sahen sich da jedoch im Recht, Überstunden im Wohnsitzland der Grenzgänger zu versteuern.



Stephan Wonnebauer ist Fachanwalt für Steuerrecht in Deutschland und Luxemburg. Daher gehören auch Grenzgänger zu seinen Mandanten. Foto: privat

Luxemburg hat somit im Januar 2024 per Konsultationsvereinbarung Deutschland das Besteuerungsrecht für die von Grenzgängern in Luxemburg geleisteten Überstunden zugestanden. Das bedeutete, dass im Großherzogtum tätige Arbeitnehmer eine Steuererklärung in Deutschland rückwirkend einreichen müssten, auch wenn sie nur eine Überstunde geleistet haben. Das Gleiche gilt für die Beteiligungsprämie, die in Luxemburg zur Hälfte steuerfrei ist.

Die Reaktionen waren negativ: Nicht nur die Arbeitnehmer zeigten sich geschockt über die Nachricht und kündigten an, weniger oder keine Überstunden mehr zu leisten. Die Handelskammer betonte kurz nach Bekanntwerden der Thematik im Jahr 2024, dass schon die Komplexität des Textes es für die meisten Unternehmen nicht einfach mache, die Regelung korrekt anzuwenden. Es bringe auch einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich. „Eine unterschiedliche Behandlung von Grenzgängern in den Nachbarländern trägt außerdem sicherlich nicht dazu bei, die Sache zu erleichtern.“ René Winkin, Geschäftsführer des Luxemburger Industrieverbands Fedil, sagte damals, dass die Betriebe von der Änderung überrascht worden seien: „Wir haben schon Rückmeldungen von Unterneh-

men bekommen, die befürchten, dass die Bereitschaft, Überstunden zu machen, dadurch zurückgeht.“

Luxemburgs Regierung reagierte zeitnah auf die Bekanntgabe: Finanzminister Gilles Roth (CSV) kündigte im Juli 2024 einen Steuerkredit in Höhe von maximal 700 Euro im Jahr an. Eine Einführung, die zwar einerseits begrüßt wurde, andererseits jedoch als unzureichend kritisiert wurde – etwa von den Gewerkschaften, die davon ausgingen, dass im Durchschnitt lediglich 35 Prozent, also etwa jeder Dritte, eine finanzielle Entlastung durch den Kredit spüren werden.

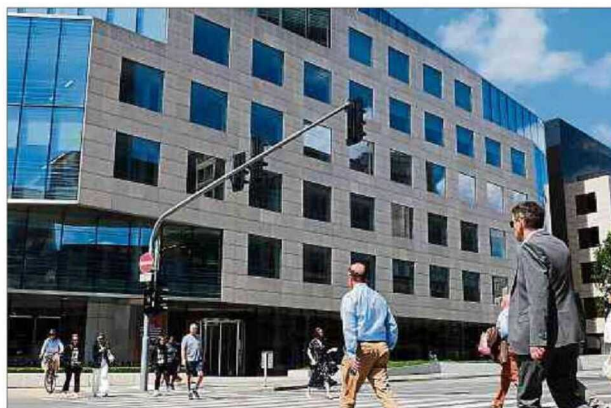
Auch zwei Jahre später besteht die Unsicherheit weiterhin. Wie geht es weiter? Aktuell scheint sich in der Angelegenheit jedenfalls einiges zu tun – was Hoffnung bei betroffenen Arbeitnehmern wecken könnte.

Wie ist der aktuelle Stand?

Stephan Wonnebauer ist Fachanwalt für Steuerrecht in Deutschland und Luxemburg. Auch Grenzgänger gehören zu seinen Mandanten, weshalb er die Thematik rund um die Besteuerung von Überstunden aufmerksam verfolgt. Zum aktuellen



2024 wurde das deutsch-luxemburgische Doppelbesteuerungsabkommen aktualisiert. Arbeitnehmer, die in Deutschland wohnen, aber in Luxemburg arbeiten, müssen Überstunden im Wohnsitzland versteuern. Fotos: Pierre Matgé/ Anouk Antony; Montage: LW



In Luxemburg sind Überstunden von der Steuer befreit. Deutschland sieht sich im Recht, die Vergütungsteil im Wohnsitzland der Grenzgänger zu versteuern. Foto: Marc Wilwert

Stand sagt er, dass beim Bundesfinanzhof in Deutschland mehrere Verfahren anhängig sind, nachdem sie vom Finanzgericht Rheinland-Pfalz abgelehnt wurden.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat dem Finanzamt zwar zugestimmt, dass Überstunden in Deutschland zu versteuern sind, doch „weil die Sache ein Präzedenzfall ist und juristisch kompliziert sowie zweifelhaft ist, wurde die Revision zugelassen“, sagt Wonnebauer. Demnach kümmert sich nun der Bundesfinanzhof, das oberste Gericht für Steuer- und Zollsachen, um die Thematik.

Wie Wonnebauer erklärt, ist der Hintergrund ein Fall mit einem betroffenen Grenzgänger, der zur nachträglichen Besteuerung seiner Überstunden aufgefordert wurde: Der Anwalt hat im Saarland ein Eilverfahren betrieben, einen sogenannten Antrag auf Aussetzung der Vollziehung. Dieses Verfahren verloren der Anwalt und sein

finanzhof im Sommer eine Entscheidung treffen wird. Und die könnte „ziemlich gut“ ausfallen, sagt der Anwalt. „Es ist unvorstellbar, dass der Bundesfinanzhof seine Meinung noch einmal ändert. Wenn sie schon schreiben, dass es ernsthaft zweifelhaft ist, werden sie nur unwahrscheinlich zu einem anderen Ergebnis kommen.“

Er führt zudem ein Beispiel aus dem letzten Jahr an: ein Urteil zwischen den Niederlanden und Deutschland. „Da ging es um eine Prämie, die in den Niederlanden zu 30 Prozent steuerfrei ist. Da hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass Deutschland dabei kein Recht hat, den Teil zu besteuern“, erklärt Wonnebauer.

Was muss ich tun, wenn mich das Finanzamt zur Nachzahlung auffordert?

Sofern eine Person, die in Luxemburg arbeitet, aber in Deutschland wohnt, eine rückwirkende Zahlungsaufforderung für geleistete Überstunden erhält, so hat Wonnebauer einen „Steuertipp“. Denn „einfach ignorieren“ ist hier der falsche Ansatz, dann kommt es zur Vollstreckung, meint der Anwalt.

Der „richtige Weg“ in diesem Fall ist, „Einspruch einzulegen und einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung unter Verweis auf die Beschlüsse zu stellen“. Denn wie Wonnebauer erklärt, wenden sich immer wieder betroffene Grenzgänger an den Juristen, nachdem sie einen Brief vom deutschen Finanzamt erhalten, teilweise rückwirkend für vier, fünf oder sechs Jahre.

Er selbst betreue viele Mandanten, die seit Jahren gegen die Forderungen der Finanzämter Einspruch einlegen. „Dann ruhen die Verfahren erst einmal. Aber jetzt warten alle auf diesen Abschluss“, sagt er. Feststeht jedoch: „Das Finanzamt stoppt seine Strategie nicht, bis der Bundesfinanzhof abschließend entschieden hat.“

● Laut dem Bundesfinanzhof bestehen nach den Grundsätzen im Streitfall ernsthaft Zweifel, ob der in Luxemburg steuerfreie Anteil der Überstundenvergütungen in Deutschland steuerpflichtig ist.

Mandant – vorerst. Jedoch legten sie beim Bundesfinanzhof Beschwerde dagegen ein, die wiederum erfolgreich war. „Das bedeutet jetzt erst einmal nur, dass der Mandant, der Grenzgänger, seine Steuerschuld nicht zahlen muss“, erklärt Wonnebauer.

Er ergänzt, dass der Bundesfinanzhof in dieser Entscheidung bereits „einige Hinweise“ gegeben habe. Demnach bestehen „nach den Grundsätzen im Streitfall ernsthaft Zweifel, ob der in Luxemburg steuerfreie Anteil der Überstundenvergütungen in Deutschland steuerpflichtig ist“. Zudem sei bislang höchstrichterlich nicht geklärt, ob „Teile von Einkünften“ als Überstunden definiert werden können. Dieses Verfahren bezieht sich auf die Jahre 2021 und 2022 – also bevor sich die Rechtslage durch die Anpassung des Doppelbesteuerungsabkommens im Jahr 2024 änderte. „Daher könnte es sein, dass der Bundesfinanzhof über die Jahre danach nicht entscheiden wird. Er wird wahrscheinlich nicht sagen, dass das für immer gilt“, ordnet Wonnebauer ein.

In dem beschriebenen Verfahren geht Wonnebauer davon aus, dass der Bundes-

Gesetzliche Lage

In Luxemburg sind Überstundenvergütungen nach Art. 115 Nr. 11 LIR unter den dortigen Voraussetzungen in voller Höhe von der dortigen Einkommensteuer befreit. Diese Steuerbefreiung führt nach in Deutschland geltendem Steuerrecht dazu, dass Deutschland abweichend vom Methodenartikel des Art. 14 DBA Luxemburg, durch die abkommensrechtliche Rückfallklausel des Art. 22 Abs. 1 Buchst. f Doppelbuchstabe aa) DBA Luxemburg das Steuerungsrecht für diese Überstundenvergütungen hat. Ob und in welcher Höhe tatsächlich deutsche Einkommensteuer anfällt, hängt vom konkreten Fall (u.a. Pauschbeträge, übriger Arbeitslohn, Progressionsvorbehalt) ab. Die Überstundenvergütungen sind jedoch in der deutschen Einkommensteuererklärung anzugeben, soweit sie der deutschen Besteuerung unterliegen. Quelle: Ministerium für Finanzen und Wissenschaft Saarland